

101. Unter welchen Voraussetzungen sind landesverräterische Mitteilungen an eine fremde Regierung als in dem Gebiete des Deutschen Reiches begangene strafbare Handlungen, auf welche die deutschen Strafgesetze Anwendung finden, anzusehen?

St.G.B. §§. 3. 4. 92 Nr. 1.

Vereinigt II. u. III. Straffenat. Ur. v. 11. Februar 1886 g.
S. u. Gen. Rep. I. 1/85.

Aus den Gründen:

Abseiten der Verteidigung des Angeklagten S. ist der Einwand erhoben, daß seine That, weil im Auslande, sei es in Kopenhagen, sei

es in Paris verübt, straflos bleiben müsse. Richtig ist, daß S. als dänischer Staatsangehöriger in Kopenhagen wohnhaft gewesen, und nach den Grundsätzen der §§. 3. 4 St.G.B.'s der von ihm verübte Landesverrat nur dann nach §. 92 St.G.B.'s bestraft werden kann, wenn das Delikt im Gebiete des Deutschen Reiches begangen ist. Diese rechtliche Voraussetzung trifft aber thatsächlich in vollem Umfange zu. Von vornherein verlangt der §. 3 St.G.B.'s für den Begriff der örtlich unter die Territorialherrschaft der deutschen Strafgesetze fallenden Begangenschaft nicht, daß die gesamte strafbare Handlung vom ersten Anfange ihrer Ausführung bis zum Momente ihrer Vollendung sich ausschließlich auf deutschem Boden vollzieht, noch auch fällt die hier fragliche „Begangenschaft“ mit dem Begriffe der strafrechtlichen Verbrechenkonsumtion zusammen. Besteht eine strafbare Handlung aus einer komplexen, ausgedehnten Zeit- und Raumberhältnisse umspannenden Thätigkeit, so füllt die Begangenschaft der That auch diese zeitlichen und räumlichen Grenzen aus, und sie muß als auf deutschem Territorium deutsche Strafnormen verletzend erachtet werden, sobald auch nur ein Teil des einheitlichen Begehungssaktes innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches in die äußere Erscheinung getreten ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 420.

Von diesen Grundsätzen ausgehend wird das Delikt des §. 92 Nr. 1 St.G.B.'s als in deutschem Gebiete begangen überall dann gelten müssen, wenn diejenige strafbare Mitteilungsthätigkeit, in welcher das Delikt sich verkörpert, sich, sei es ganz, sei es teilweise auf deutschem Boden vollzogen und inländische Bewegungskräfte zu ihrer Verwirklichung benutzt hat. Nun kann dahingestellt bleiben, ob und in welchen Fällen S. von ihm in Deutschland verfaßte bezw. niedergeschriebene Berichte — derartige aus Berlin und Mainz datierte Korrespondenzen sind oben erwähnt — unmittelbar von Deutschland aus an das Pariser Bureau abgesendet hat. Voll erwiesen ist jedenfalls, daß in all den zu I—XII im vorstehenden festgestellten Punkten regelmäßig angestellte oder speziell hierzu beauftragte Unterkorrespondenten des S. eine große Zahl amtlicher Urkunden, Festungspläne und Berichte, zur Mitteilung an die französische Regierung unmittelbar bestimmt, von Deutschland aus abgesendet haben, daß diese solchergestalt in Deutschland hergestellten und von Deutschland aus in Bewegung gesetzten körperlichen Substrate strafbarer Mitteilungen ihren Weg nach Paris gefunden

haben und dort in die Hände von Organen der französischen Regierung gelangt sind. Diese Thätigkeit der fraglichen Unterkorrespondenten ist dem Angeklagten S. aber genau ebenso zur Schuld zuzurechnen, als würde er selbst persönlich dasjenige auf deutschem Boden verübt haben, was jene nachgewiesenermaßen für ihn gethan haben. Gleichviel, in welchem strafrechtlichen Verhältnisse S. zu seinen deutschen Unterkorrespondenten gestanden hat: eine zwiefache Alternative ist hierfür nur denkbar. Entweder haben die fraglichen Unterkorrespondenten selbst mit dem vom §. 92 St.G.B.'s vorausgesetzten strafbaren Bewußtsein gehandelt, oder solches Bewußtsein hat ihnen gefehlt. Ersterenfalls würden sie als Teilnehmer des vorliegenden Deliktes in Betracht kommen, welche in bewußtem Zusammenwirken mit S. gemeinschaftlich die That ausgeführt haben. So gewiß vom Gesichtspunkte der auf allen Mitthätern gleich lastenden gemeinsamen Solidarität die fraglichen Unterkorrespondenten strafrechtlich voll verantwortlich zu machen wären für die von ihrem Komplizen S. von Kopenhagen aus bewirkte Weiterbeförderung ihrer strafbaren Mitteilungen nach Paris, so gewiß haftet in dem unterstellten Falle S. unbedingt für die von deutschen Gebietsteilen aus begonnene Beförderung derselben Mitteilungen. Zu dem gleichen rechtlichen Ergebnisse gelangt man im Falle der zweiten Alternative. Haben die fraglichen Unterkorrespondenten ohne den strafbaren Vorsatz des §. 92 St.G.B.'s gehandelt, dann sind sie mechanische Werkzeuge in der Hand des Angeklagten S. gewesen, und, was sie an Begehungsakten bethätigt haben, hat durch sie S. persönlich bethätigt. Die Sache läge dann nicht anders, als hätte S. mit langer Hand von Kopenhagen aus in geheime Verhältnisse deutscher Militärbehörden hineingegriffen, aus denselben geheime Urkunden, Pläne, Nachrichten entfremdet, und diese nach Paris hinübergereicht. Daß eine solche That als auf deutschem Gebiete verübt und als ein Eingriff in das von den deutschen Strafgesetzen territorial geschützte örtliche Bereich anzusehen wäre, erscheint zweifellos. Und was in diesem Falle den fraglichen Sendungen im Augenblicke ihres deutschen Abganges, an ihnen von den Personen der Absender bewußt erteilter Bestimmung für eine fremde Regierung abgehen würde, würde dadurch ergänzt, daß der strafrechtlich allein handelnde S. von vornherein jenen deutschen Sendungen die Bestimmung für eine fremde Regierung aufgeprägt hatte. Immer, für die eine wie für die andere Alternative, bleibt es daher der Angeklagte

S., welcher, sei es durch als Mitthäter handelnde Genossen, sei es durch von ihm geleitete Werkzeuge, auf deutschem Gebiete eine strafbare, in Paris ihren Endpunkt findende Mitteilungssthätigkeit begangen hat.

Als rechtlich gleichgültig muß es ferner für die hier erörterte Frage gelten, daß die vorbezeichneten Träger landesverrätherischer Mitteilungen von ihren deutschen Abgangsorten aus nicht auf den gewöhnlichen Verkehrswegen direkt, sondern auf einem Umwege über Kopenhagen durch S.'s Hände hindurch nach Paris gelangt sind. Entscheidend ist vielmehr, daß, wie oben hervorgehoben worden, die fraglichen Mitteilungssubstrate von Anbeginn an nach der ihnen entweder von den Absendern oder von S. gegebenen Bestimmung sich aus Deutschland nach Frankreich hin in Bewegung setzten. Welche Orte sie auf ihrem Wege berührten, welchen Stillstand sie etwa unterwegs erfuhren, durch welche Hände, unter welchen äußeren Formen sich ihre Beförderung nach Paris im einzelnen vollzog, bleibt für die eigentliche Beschaffenheit des auf deutschem Boden begonnenen Bewegungslaufes ohne rechtliches Interesse. Deshalb ist auch ein rechtlicher Unterschied zwischen den anscheinend stets in ihrer ursprünglichen Gestalt von Kopenhagen aus weiter beförderten deutschen Urkunden, Monographien, Plänen und den, wie bezeugt ist, von S. oder dessen Ehefrau der Regel nach in Kopenhagen umgeschriebenen Berichten nicht zu statuieren. Wesentlich für die letzteren war allein ihr Inhalt, die tatsächliche Substanz der durch sie vermittelten Nachrichten, nicht ihre Handschrift oder sprachliche Form: Nicht als seine, sondern als die Berichte deutscher Unterkorrespondenten, in deutschen Städten verfaßt, von Deutschland aus datiert und expediert, hat S. sie nach den Eintragungen des Korrespondenzjournals dem Pariser Bureau übersendet und sind sie in diesem Bureau geschäftlich behandelt worden. Würden diese Berichte von Kopenhagen aus gar nicht weiter befördert, sondern in Folge von Umständen, welche von S.'s Willen unabhängig waren, dort endgültig zum Stillstande gebracht worden sein, so würde unbedenklich nicht die bloße informatorische Vorbereitung für einen erst von Kopenhagen durch S. auszuführenden Landesverrat, sondern der Anfang der Ausführung landesverrätherischer Mitteilungen selbst, d. h. strafbarer Versuch, vorliegen. Daß gleiche würde für den vorausgesetzten Fall bezüglich der durch Kopenhagen durchgegangenen Urkunden und Pläne zutreffen. Auch dieser Gesichtspunkt beweist klar, daß das von S. durch seine Unterkorrespondenten

in Deutschland Begangene nicht vor dem Beginne der Ausführung des Landesverrates liegt, sondern in die Ausführung der That aktuell hineinfällt, mit anderen Worten, daß S. in Deutschland Verrat gegen das Deutsche Reich begangen hat, seine That somit auf Grund der §§. 3. 92 St.G.B.'s strafbar ist.